

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/0063

Der Oberbürgermeister

I/02-020-01-80-05-ho
Dezernat/Fachbereich/AZ

22.10.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum Zuständigkeit Be		Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abberufung sowie Neubestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in Organen von Unternehmen und Einrichtungen

Beschlussentwurf:

1. Abberufung

Die vom Rat bestellten städtischen Vertreter (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) in den Organen der nachfolgenden Unternehmen und Einrichtungen werden, soweit sich das Ende der Mitgliedschaft nicht bereits aus Gesetz oder den jeweiligen Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen ergibt, gem. § 113 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abberufen bzw. sind durch die Stellen abzuberufen, die sie bestellt haben:

- 1. Altenstiftung Sparkasse Leverkusen
- 2. AVEA GmbH & Co. KG und AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
- 3. Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
- 4. Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH
- 5. Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen
- 6. JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH
- 7. Klinikum Leverkusen gGmbH
- 8. Klinikum Leverkusen Service GmbH
- 9. Leverkusener Parkhaus-GmbH
- 10. MVZ Leverkusen gGmbH
- 11. MVZ Klinikum Leverkusen GmbH

- 12. neue bahnstadt opladen GmbH
- 13. PBH Papierservice "Britanniahütte" gGmbH
- 14. PD Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)
- 15. Physio-Centrum MEDILEV GmbH
- 16. Radio Leverkusen GmbH & Co. KG
- 17. Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V.
- 18. Region Köln/Bonn e.V.
- RELOGA Holding GmbH & Co. KG und RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
- 20. Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH
- 21. Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
- 22. RWE AG
- 23. Sparkasse Leverkusen
- 24. Suchthilfe gGmbH
- 25. Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
- 26. Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH
- 27. Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
- 28. Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper
- 29. WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH
- 30. WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH
- 31. Wuppermann Bildungswerk gGmbH
- 32. Wupperverband
- 33. wupsi GmbH
- 34. Zweckverband VRS und Zweckverband NVR

2. Neubestellung

Nach Beschlussfassung zu 1. wählt der Rat aufgrund der §§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 2 und 3 und § 114a i. V. m. § 50 GO NRW entsprechend den Anlagen 1 bis 34 Vertreter in Organen von Unternehmen und Einrichtungen.

Dabei sind die in den jeweiligen Anlagen in der Begründung erläuterten Ausführungen zur Mandatswahrnehmung Teil der Beschlussfassung.

gezeichnet: Richrath

I) Finanzielle Ausw	irkunger	im .	Jahr der U	lmset	zung	und in de	n Fol	gejah	ren
Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)									
☐ Ja – ergebniswi	rksam								
Produkt: S Aufwendungen fü Fördermittel bean Name Förderprog Ratsbeschluss vo Beantragte Förde	tragt: ramm: m	Snahr Neir zur \	n 🗌 Ja		%				
☐ Ja – investiv									
Finanzstelle/n: Auszahlungen für Fördermittel bean Name Förderprog Ratsbeschluss vo Beantragte Förde	die Maß tragt: gramm: m	nahm] Neir zur \			%				
Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt ☐ Ansätze sind ausreichend ☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle in Höhe von €									
Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: ☐ Personal-/Sachaufwand: € ☐ Bilanzielle Abschreibungen: € Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen. ☐ Aktuell nicht bezifferbar									
Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: ☐ Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): Produkt: Sachkonto									
Einsparungen ab Haushaltsjahr: ☐ Personal-/Sachaufwand: € Produkt: Sachkonto									
ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:									
II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:									
Klimaschutz betroffen	Nac	hhalt	igkeit		ittelf	ristige altigkeit	lang	fristi haltio	ge Nach- gkeit
☐ ja ☐ nein		ja 🗌	nein] ja [nein] ja [nein

Begründung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z. B. Vertreter*innen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter und sind in keinem gegebenen Kontext als diskriminierend zu verstehen.

Zu 1. - Abberufung

Die Verwaltung hält eine einheitliche Vorgehensweise für alle Unternehmen und Einrichtungen im Hinblick auf die zeitliche Übereinstimmung von Mitgliedschaften in Organen mit der jeweiligen Wahlperiode des Rates für sinnvoll.

Die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen endet mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen. Die Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen beginnt am 1. November 2020. In der Regel ist die Laufzeit der Mandate in Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und anderen Organen von Unternehmen und Einrichtungen bereits durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder die Satzung an die Kommunalwahlperiode gekoppelt, sodass die Amtszeit der Mandatsinhaber in den meisten Fällen automatisch mit Ablauf des 31. Oktober 2020 geendet ist. In der Regel führen die Gremien ihre Geschäfte bis zur Wahl der neuen Gremienmitglieder weiter.

Für die nicht durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung geregelten Fälle ist es erforderlich, dass der Rat sein Abberufungsrecht gem. § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ausübt. Danach haben die vom Rat bestellten Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

Zu 2. - Neubestellung

Vertretung der Stadt Leverkusen in Unternehmen oder Einrichtungen (§ 113 GO NRW)

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen. Der Begriff der Beteiligung i. S. dieser Vorschrift umfasst jede Beteiligung der Gemeinde, unabhängig davon, ob eine kapitalmäßige Beteiligung der Gemeinde in Rede steht oder aber lediglich eine sonstige Einbindung in die Drittorganisation. Entscheidend ist die Zielrichtung der Vorschrift, in sämtlichen externen Einrichtungen im weitesten Sinne eine Repräsentation der Gemeinde durch die vom Rat bestellten Vertreter zu gewährleisten.

Der Begriff der "Bestellung" wird anstelle des Begriffes "Wahl" verwendet. Bei "Wahlen" i. S. der Gemeindeordnung handelt es sich um Beschlüsse des Rates, durch die einer bestimmten Person eine bestimmte Aufgabe (Amt, Funktion) übertragen wird. Eine Wahl i. S. v. § 50 Abs. 2 GO NRW liegt auch dann vor, wenn faktisch nur eine einzige Person in Betracht kommt, der eine bestimmte Aufgabe übertragen werden soll. Eine "Wahl" im Rechtssinne darf daher nicht mit einer "Auswahl" unter mehreren Bewerbern gleichgesetzt werden. Kennzeichnend für eine Wahl im gemeindeverfassungsrechtlichen Sinne

ist das personale Element. Bei einer "Bestellung" gem. § 113 Abs. 2 und Abs. 3 handelt es sich um eine im Sinne der Gemeindeordnung besonders bedeutsame Personalentscheidung des Rates, die einer Wahl gleichzusetzen ist mit der Folge, dass die für Wahlen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Die konkrete Ausgestaltung der Vertretung einer Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen wird grundsätzlich der Entscheidungsfreiheit des Rates überlassen. Allerdings muss, sofern weitere, d. h. zwei oder mehr, Vertreter in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist, zu benennen sind, der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen dazu gehören (§ 113 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Die durch den Oberbürgermeister benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den Organen sind, soweit der Verwaltung zur Zeit der Erstellung der Vorlage bekannt, in den entsprechenden Beschlussentwürfen der Anlagen 1 bis 34 bereits namentlich genannt.

Abstimmungsverfahren (§ 50 GO NRW)

- Die Bestellung lediglich eines Vertreters erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung des Rates. Wählbar sind Rats- und Ausschussmitglieder, Bedienstete der Stadt Leverkusen oder Dritte, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen.
- Bei der Bestellung von zwei Vertretern erfolgt die Bestellung gem. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung des Rates. Wählbar als erster Vertreter sind Ratsund Ausschussmitglieder, Bedienstete der Gemeinde oder Dritte, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen. Als zweiter Vertreter muss gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde benannt werden.
- ■Bei der Besetzung von Stellen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, erfolgt die Bestellung oder der Vorschlag von zwei oder mehr Vertretern gem. § 50 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GO NRW durch einstimmigen Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag oder, falls dieser nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Als jeweils letzter Vertreter muss gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde benannt werden. Die Bestellung dieser hauptberuflich tätigen Vertreter erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW.

Neben den Wahlen gem. § 50 Abs. 2 GO NRW hat der Oberbürgermeister auch bei allen Entscheidungen nach § 50 Abs. 4 GO NRW Stimmrecht. Dies ergibt sich zum einen durch den Wortlaut "hat der Rat", von dem der Oberbürgermeister als gesetzliches Mitglied im Rat ebenfalls erfasst wird. Zum anderen ist § 50 Abs. 4 nicht im Katalog des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW, der die Ausnahmefälle für die Stimmberechtigung des Oberbürgermeisters aufzählt, enthalten.

Der Sitz des Oberbürgermeisters ist, wie auch derjenige des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten, nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll.

Mittelbare Beteiligungen (§ 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW)

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 3 gelten die Sätze 1 und 2 des Abs. 2 für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG)

Bei der Besetzung der Organe ist § 12 LGG zu beachten:

Danach müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Beispiele für wesentliche Gremien im Bereich der Kommunen sind die Verwaltungsräte kommunaler AöR sowie Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform. Für die Verwaltungsräte kommunaler AöR ist § 12 LGG unmittelbar anzuwenden. Bei den Aufsichtsräten von kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform ist zu unterscheiden: Ist die Anwendung von § 12 LGG in Gesellschaftsvertrag, Satzung o. ä. festgelegt, gelten die Regelungen dieser Vorschrift als internes Unternehmensrecht, das die Trägerkommune im Wege der Selbstbindung auf der Grundlage des LGG gesetzt hat. Bei privatrechtlichen Unternehmen, die mehrheitlich einer Gemeinde allein oder mehreren Gebietskörperschaften gehören und bei denen die Anwendung des LGG nicht im Satzungsrecht verankert ist, beschränken sich die Obliegenheiten der Vertreter der Gemeinde darauf, auf die Beachtung der Gesetzesziele im Unternehmen hinzuwirken. Bezogen auf § 12 LGG bedeutet das die Verpflichtung, im Rahmen der bestehenden Einflussmöglichkeiten darauf hinzuwirken, dass in den Gremien der Unternehmen ein Mindestfrauenanteil von 40 % erreicht wird.

Gem. § 12 Abs. 4 LGG sollen bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen mindestens 40 % Frauen aufgestellt werden. Ziel der Quotierung von Listen und Kandidaturen ist es, dass genügend Frauen zur Wahl stehen, um unter den schließlich Gewählten den Mindestanteil von 40 % zu erreichen. Im Fall eines einheitlichen Wahlvorschlags stellt der Beschlussvorschlag die Auflistung der Kandidaturen dar und die Quotierungsvorgabe bezieht sich auf den einheitlichen Vorschlag als Ganzes.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist bei der Durchführung des Wahlverfahrens nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bei der Aufstellung der Wahlvorschläge durch die einzelnen Parteien/Wählergemeinschaften/Fraktionen die Quotierungsvorgabe zu beachten.

Gem. § 12 Abs. 5 LGG darf von den Vorgaben nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Wird bei der Wahl der Mindestfrauenanteil von 40 % unterschritten, stellt

dies einen zwingenden Grund im Sinne der Vorschrift dar, der die Abweichung rechtfertigt. Sofern der Aufsichtsrat geborene Mitglieder hat, werden diese bei der Berechnung des Mindestfrauenanteils nicht einbezogen.

Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

Ausschließungsgründe (§ 31 GO NRW)

Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 GO NRW (s. folgender Wortlaut der Vorschrift) besteht, kann gem. § 50 Abs. 6 GO NRW an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Von dieser Regelung erfasst ist neben den Ratsmitgliedern auch der Oberbürgermeister als "Mitglied kraft Gesetzes" gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

§ 31 GO NRW Ausschließungsgründe

- (1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
- 1. ihm selbst.
- 2. einem seiner Angehörigen,
- 3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

- (2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende
- 1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
- 2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
- 3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,
- 1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,

- 2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,
- 3. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach § 71, es sei denn, der Betreffende selbst steht zur Wahl,
- 4. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden,
- 5. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.
- (4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Bürgermeister zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluss, vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7 und des § 104 Abs. 3 sind
- 1. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
- 2. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
- 3. Geschwister,
- 4. Kinder der Geschwister,
- 5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- 7. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Einheitliche Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen u. a.:

Die vom Rat bestellten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung können ihr Votum nur <u>einheitlich</u> abgeben, d.h. unabhängig von der Anzahl und Höhe der vertretenen Geschäftsanteile. Ist ein gemeinsames Votum nicht möglich, gilt dieses vorbehaltlich der gesellschafts- bzw. satzungsmäßigen Regelungen als nicht abgegeben.

Aktenzeichen: 020-01-80-05 ANLAGE zur SAMMELVORLAGE Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 1

Beschlussfassung nach Beschluss zu lfd. Nr. 23

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen im Kuratorium der Altenstif-

tung der Sparkasse Leverkusen

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in das Kuratorium der Altenstiftung der

Sparkasse Leverkusen:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1	
2	
3. Willich, Sabine	Wielspütz, Guido

Für den Fall, dass der Oberbürgermeister nicht zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse bestellt wird (Anlage Ifd. Nr. 23 Beschlusspunkt a)), ist Mitglied Ifd. Nr. 3 der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Für das stellvertretende Mitglied gilt dies ohne die genannte Einschränkung.

Begründung

Gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen besteht das Kuratorium unter anderem aus drei vom Rat der Stadt Leverkusen zu wählenden ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen ordentliches Mitglied des Kuratoriums der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen. Sofern der Oberbürgermeister unter lfd. Nr. 23 Beschlusspunkt a) der Vorlage zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen gewählt wird, ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezüglich der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt. Anderenfalls kommt als Mitglied lfd. Nr. 3 nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht. Für das stellvertretende Mitglied lfd. Nr. 3 gilt dies ohne die genannte Einschränkung.

Aktenzeichen: 020-01- Datum:	80-05	ANLAGE zur SAMMELVORLAGE Vorlage Nr. 2020/0063 Ifd. Nr. 2		
		adt Leverkusen in den Organen der AVEA G und der AVEA Verwaltungs- und Beteili-		
Beschlussentwurf	Der Rat bestell	t		
	ÁVEA GmbH 8	schafterversammlung der Co. KG sowie in die Gesellschafterver- AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:		
		Mitglied		
	1. Rf./Rh.			
	2. Rf./Rh.			
	3. Rf./Rh.			
	4. Rf./Rh.			
	5. Rf./Rh.			
	•	6 ist der Oberbürgermeister oder der von gene Bedienstete der Stadt Leverkusen.		
	6. Beig. Depp	pe, Andrea		
	b) in den Aufsid	chtsrat der AVEA GmbH & Co. KG:		
		Mitglied		
	1.			
	2.			
	3.			
	4.			
	5.			
	6.			
	7.			
	8. <u>Beig. Lü</u>	nenbach, Alexander		

Mitglied Ifd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 12.4 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG:

Arbeitnehmervertreter

1.	Ruß, Oliver
2.	Conrad, Beate
3.	Baumgart, Mike
4.	Willsch, Laura
5.	Jakubaschk, Detlef
6.	Breuer, Alexander
7.	Herbel, Tobias
8.	Ruß, Christian

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden. Vier Vertreter werden gem. § 7.1 i. V. m. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages <u>aus der Mitte des Rates</u> vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW in die Gesellschafterversammlung gewählt.

Das 5. und 6. Mitglied sind nach § 7.1 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Diese Regelung widerspricht nach Auffassung der Bezirksregierung Köln der Vorgabe des § 113 Abs. 2 GO NRW, nach der ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung vertritt und im Falle der Entsendung von mehr als einem Mitglied der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazu gehören muss, nicht jedoch der Oberbürgermeister und ein weiterer Bediensteter bzw. Dezernent der Stadt Leverkusen.

Die Gesellschaftsverträge der AVEA GmbH & Co. KG sowie der AVEA Verwaltungsund Beteiligungs GmbH sind an die geltende Rechtslage anzupassen. Vor der Beschlussfassung über diese Vorlage konnte die Änderung der Gesellschaftsverträge nicht mehr umgesetzt werden. Damit die Organe nach den Vorgaben der GO NRW besetzt sind, erfolgt die Neubesetzung der Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften im Vorgriff auf die erfolgte Änderung. Die Bezirksregierung ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Als Mitglied Ifd. Nr. 6 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH und § 7.6 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG und die der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind (s. § 10.1 beider Gesellschaftsverträge).

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern, wovon gem. § 12.1 Buchstabe b) i. V. m. § 12.3 des Gesellschaftsvertrages acht Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt werden. Als Mitglied Ifd. Nr. 8 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 12.1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG gehören dem Aufsichtsrat u. a. 8 Arbeitnehmer der Betriebe der Gesellschaft und/oder der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach o. g. Vorschrift werden vom Rat der Stadt Leverkusen sowie von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) übereinstimmend aus einer von den Arbeitnehmern zu erstellenden Vorschlagsliste nach den Vorschriften des § 108a GO NRW bestellt. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und der Verbandsversammlung des BAV.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 25. und 26.08.2020 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage 35 beigefügt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim BAV – die acht Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: 020-01-	ANLAGE zur SAMMELVORLAGE Vorlage Nr. 2020/0063 Ifd. Nr. 3
Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
Beschlussentwurf	Der Rat bestellt
	a) in die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterver- sammlung der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:
	Mitglied
	1
	2
	3. Beig. Adomat, Marc
	Mitglied Ifd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.
	b) in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG:
	Mitglied
	1
	2
	3
	4
	5. OB Richrath, Uwe
	Mitglied Ifd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108 a GO NRW i. V. m. § 10.1 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG:

Arbeitnehmervertreter

1.	Dick, Frank
2.	Harnacke, Stefan
3.	Ostheller, Dirk
4.	Müller, Stefan
5.	Spelthaen, Manuela

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus Vertretern der Kommanditisten, wobei jeder Kommanditist bis zu drei Vertreter entsenden kann. Als Mitglied Ifd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und die der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 10.1 a) des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, wovon fünf Mitglieder durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden.

Als Mitglied Ifd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG erfolgt im Vorgriff auf die noch umzusetzende Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen vom 24.08.2020 zu Vorlage 2020/3743. Das Anzeigeverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen; die Eintragung im Handelsregister kann erst im Anschluss erfolgen.

Gem. § 10.1 c) des Gesellschaftsvertrages (neu) werden 5 Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW aus einer von den Arbeitnehmern zu erstellenden Vorschlagsliste durch Beschlüsse der Mehrheit der gesetzlichen Vertreter der Räte der Städte Köln und Leverkusen in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 07.08.2020 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage 36 beigefügt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass die fünf Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden. Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Köln ist für den 19.11.2020 vorgesehen.

Aktenzeichen: 020-01- Datum:	80-05 ANLAGE zur SAMMELVORLAGE Vorlage Nr. 2020/0063 Ifd. Nr. 4
Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Informa tionsverarbeitung Leverkusen GmbH
Beschlussentwurf	Der Rat bestellt
	a) in die Gesellschafterversammlung der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:
	Mitglied
	1
	2. StD Märtens, Markus
	Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.
	b) in den Aufsichtsrat der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:
	Mitglied
	1
	2
	3
	4. Wendling, Hans-Gerd
	Mitglied Ifd. Nr. 4 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.
	c) in den Aufsichtsrat der Informationsverarbeitung Lever- kusen GmbH folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 8.1 c) des Gesellschaftsvertrages der Informati- onsverarbeitung Leverkusen GmbH:
	Arbeitnehmervertreter
	1. Stroh, Uwe
	2. Schwarz, Stefan

Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl) entsendet die Stadt Leverkusen 2 Mitglieder in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der ivl aus 7 Mitgliedern. Hiervon werden 4 Mitglieder von der Stadt Leverkusen entsandt.

Als Mitglied Ifd. Nr. 4 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 8.1 c) des Gesellschaftsvertrages der ivl werden 2 Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW von der Stadt Leverkusen in den Aufsichtsrat entsendet

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 08.09.2020 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage 37 beigefügt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die zwei Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: 020-01-80-05	ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
	Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 5

Betrifft Vertreter

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Trägerversammlung des nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gegründeten Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Trägerversammlung des Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.		
2.		
3.		
4.	Beig. Lünenbach, Alexander	Willich, Sabine

Mitglied Ifd. Nr. 4 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und der Stadt Leverkusen vom 15.12.2010 besteht die Trägerversammlung aus 8 Vertreterinnen/Vertretern, die je zur Hälfte durch die Stadt Leverkusen und die Agentur für Arbeit entsandt werden. Aus § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Trägerversammlung, wonach ein Mitglied der Trägerversammlung im Verhinderungsfall vor der Sitzung einen Vertreter benachrichtigen muss, ergibt sich die Notwendigkeit, auch vier stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

Als Mitglied Ifd. Nr. 4 bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 4 kommen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 020-01		ANLAGE zur SAMMELVORLAGE Vorlage Nr. 2020/0063 Ifd. Nr. 6				
Betrifft		Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH				
Beschlussentwurf	Der Rat bestellt a) in die Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:					
	Mitglied	stellvertretendes Mitglied				
	1	der Willich, Sabine bürgermeister oder der von ete der Stadt Leverkusen. Ent- ertretende Mitglied.				
	c) als stellvertretende/n Vorsit versammlung der JOB SERVI Leverkusen gGmbH:					

Begründung

Zu a)

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL) entsendet die Stadt Leverkusen in die Gesellschafterversammlung fünf nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b) und c)

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages bestimmt der Rat den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aus dem Kreise der Mitglieder der Gesellschafterversammlung.

Aktenzeichen: 020-01- Datum:	∙80-05		ANLAGE zur SAMMELVORLAGE Vorlage Nr. 2020/0063 Ifd. Nr. 7		
Betrifft	Vertreter d Leverkuser		in den Organen der Klinikum		
Beschlussentwurf	Der Rat be	stellt			
	a) in die Ge kusen gGn		nlung der Klinikum Lever-		
		Mitglied	stellvertretendes Mitglied		
	1				
	2. Beig. L	ünenbach, Alexande	er Hibst, Bernd		
	ihm vorges Entspreche	chlagene Bedienstet endes gilt für das stel	irgermeister oder der von e der Stadt Leverkusen. Ivertretende Mitglied. um Leverkusen gGmbH:		
		Mitglied	stellvertretendes Mitglied		
	1				
	2				
	3				
	4				
	5				
	6				
	8				
	9	D. I			
	10. OB l	Richrath, Uwe	Dogan, Aylin		

Mitglied lfd. Nr. 10 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

c) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH folgende Beschäftigte gem. § 108 a GO NRW i. V. m. § 9.2 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.	Scholz, Christian	Bahar, Oktay
2.	Stückle, Wolfgang	Friedrich, Julia
3.	Krekeler, Sabine	Kaldowski, Bodo
4.	Thal, Uwe	Schmitz-Stevens, Thomas
5.	Dr. Mitrenga-Theusinger, Anja	Ulbricht, Michael

Begründung

Zu a)

Gem. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b) und c)

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen gGmbH erfolgt im Vorgriff auf die noch im Handelsregister einzutragende Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen vom 24.08.2020 zu Vorlage 2020/3736. Das Anzeigeverfahren ist bereits abgeschlossen.

Zu b)

Gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages (neu) der Klinikum Leverkusen gGmbH besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt fünfzehn Mitgliedern. Außer den fünf Vertretern der Arbeitnehmerschaft sind dies neun vom Rat zu bestimmende Vertreter sowie der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen

Zu c)

Gem. § 9.2 c) des Gesellschaftsvertrages (neu) der Klinikum Leverkusen gGmbH werden 5 Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 08.10.2020 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage 38 beigefügt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die fünf Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: 020-01	-80-05 ANLAGE zur SAMMELVORLAGE Vorlage Nr. 2020/0063 Ifd. Nr. 8
Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Klinikum Leverkusen Service GmbH
Beschlussentwurf	a) Der Rat schlägt der Klinikum Leverkusen gGmbH die Entsendung der folgenden Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen Service GmbH vor:
	Mitglied
	1.
	2. Beig. Lünenbach, Alexander
	Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.
	Der Rat bestellt
	b) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen Service GmbH:
	Mitglied
	1
	2
	3
	4
	5
	6
	7
	8. OB Richrath, Uwe

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen Service GmbH folgende Beschäftigte gem. § 108 a GO NRW i. V. m. § 12 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH:

Arbeitnehmervertreter

1.	Ulmer, Oliver
2.	Danlowski, Dirk
3.	Klöckner, Linda
4.	Schäfer, Nicole

Begründung:

Zu a)

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH (KLS) entsendet die Klinikum Leverkusen gGmbH auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der KLS.

Der Gesellschafterversammlung sollte, wie bisher umgesetzt, der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, damit der Vorschrift gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung getragen wird.

Zu b)

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen gGmbH erfolgt im Vorgriff auf die noch im Handelsregister einzutragende Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen vom 24.08.2020 zu Vorlage 2020/3740. Das Anzeigeverfahren ist bereits abgeschlossen.

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 12 Mitgliedern, die gem. § 12.2 des Gesellschaftsvertrages vom Rat der Stadt Leverkusen entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung NRW gewählt werden.

Dem Aufsichtsrat gehören gem. §12.1 des Gesellschaftsvertrages (neu) 7 sachkundige Mitglieder und der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen an.

Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Die Verwaltung schlägt, wie bisher umgesetzt, eine Besetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen Service GmbH mit Vertretern aus dem Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH vor.

Zu c)

Gem. § 12.2 des Gesellschaftsvertrages werden vier Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW aus einer Vorschlagsliste in den Aufsichtsrat bestellt.

Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 08.10.2020 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage 39 beigefügt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die vier Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: 020-01-80-	05 ANLAGE zur SAMMELVORLAGE Vorlage Nr. 2020/0063
Datum:	lfd. Nr. 9
Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterver-

schränkter Haftung

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

sammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit be-

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.		
2.		
3.		
4.		
5.	Molitor, Michael	Liebsch, Patrick

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung fünf nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder, die um fünf stellvertretende Mitglieder ergänzt werden können.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Aktenzeichen: 020-01-80-05 ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 10

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterver-

sammlung der MVZ Leverkusen gGmbH

Beschlussentwurf Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klini-

kum Leverkusen gGmbH zur Wahl in die Gesellschafterver-

sammlung der MVZ Leverkusen gGmbH vor:

Mitglied

1. Zimmermann, Hans-Peter

2. OB Richrath, Uwe

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages der MVZ Leverkusen gGmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwei Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Gesellschafterversammlung sollte, wie bisher umgesetzt, neben dem Geschäftsführer der Klinikum Leverkusen gGmbH der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, um der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung zu tragen.

Aktenzeichen: 020-01-80-05 ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 11

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterver-

sammlung der MVZ Klinikum Leverkusen GmbH

Beschlussentwurf Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klini-

kum Leverkusen gGmbH zur Wahl in die Gesellschafterver-

sammlung der MVZ Klinikum Leverkusen GmbH vor:

Mitglied

1. Zimmermann, Hans-Peter

2. OB Richrath, Uwe

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages der MVZ Klinikum Leverkusen GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwei Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Gesellschafterversammlung sollte, wie bisher umgesetzt, neben dem Geschäftsführer der Klinikum Leverkusen gGmbH der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, um der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung zu tragen.

Nr. 12	20/0063
Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der neue bahnstadt opladen GmbH	
Der Rat bestellt a) in die Gesellschafterversammlung der neue bahnstadt opladen GmbH:	
lied	stellvertretendes Mitglied
e, Andrea 2 ist der Ob	
lt für das ste htsrat der ne	llvertretende Mitglied. eue bahnstadt opladen GmbH:
	adt Leverkus len GmbH schafterverss lied e, Andrea 2 ist der Obegene Bedien t für das ste

1. OB Richrath, Uwe

Mitglied Ifd. Nr. 1 ist der Oberbürgermeister als geborenes Mitglied. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

Mitglied

2.	
2	
_	
12.	
13.	
10	

Begründung

zu a)

Gem. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der neue bahnstadt opladen GmbH (nbso) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung. Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

zu b)

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der nbso besteht der Aufsichtsrat aus dem Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen als geborenem Mitglied sowie siebzehn sachkundigen Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Aktenzeichen: 020-01-80-05 ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 13

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterver-

sammlung der PBH Papierservice "Britanniahütte" gGmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der PBH

Papierservice "Britanniahütte" gGmbH:

Mitglied stellvertretendes Mitglied

Willich, Sabine Dr. Oehler, Martin

Begründung

Der Gesellschaftsvertrag der PBH Papierservice "Britanniahütte" gGmbH trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Besetzung beizubehalten.

Aktenzeichen: 020-01-80-05 ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 14

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterver-

sammlung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der PD –

Berater der öffentlichen Hand GmbH:

Mitglied

StD Märtens, Markus

Das gewählte Mitglied ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen, wobei der Bevollmächtigte an etwaige Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden ist.

Begründung

Gem. § 113 Abs. 1 GO NRW ist der Gesellschaftsvertreter durch den Rat der Stadt Leverkusen zu bestellen.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher Herrn Stadtdirektor Markus Märtens als Mitglied in die Gesellschafterversammlung zu bestellen. Im Zuge dessen ist es erforderlich, Herrn Stadtdirektor Markus Märtens zu ermächtigen, Untervollmacht zu erteilen, wobei der Bevollmächtigte an etwaige Beschlüsse des Rates zu binden wäre.

Bezüglich der Ausübung des Mandats hat der Deutsche Städtetag seine Mitglieder darauf aufmerksam gemacht, dass die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages von Mitgliedstädten, die Gesellschafter der PD sind, zur Wahrnehmung von Rechten als Gesellschafter der PD bevollmächtigt werden kann. Für diesen Fall ist eine Vollmachtsvereinbarung erforderlich. Hierüber wird im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Aktenzeichen: 020-01-80-05	ANLAGE zur SAMMELVORLAGE	
	Vorlage Nr. 2020/0063	

Datum: Ifd. Nr. 15

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterver-

sammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH

Beschlussentwurf Der Rat schlägt der Klinikum Leverkusen gGmbH die Ent-

sendung folgender Vertreter in die Gesellschafterversamm-

lung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH vor:

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	Beig, Lünenbach, Alexander

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Physio-Centrum MEDILEV GmbH entsendet die Klinikum Leverkusen gGmbH – auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen – maximal fünf Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH. Der Gesellschafterversammlung sollten neben einem Bediensteten der Klinikum Leverkusen gGmbH der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, um der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung zu tragen.

Die Verwaltung schlägt vor, die weiteren Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen gGmbH zu bestellen.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Aktenzeichen: 020-01-80-05 ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 16

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterver-

sammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Ra-

dio Leverkusen GmbH & Co. KG:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.		
2.	Beig. Adomat, Marc	Hibst, Bernd

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Die Anzahl der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG ist im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Analog der bisherigen Handhabung schlägt die Verwaltung vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 17

Betrifft Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen

e.V.

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Veranstaltergemeinschaft Radio Le-

verkusen e.V.:

	M	itç	₃li€	þ¢
--	---	-----	------	----

1. _____

2. Trick, Julia

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. §§ 62, 63 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG) i. V. m. § 4 der Satzung des Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V. bestimmt der Rat der Stadt Leverkusen zwei Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V..

Die vom Rat zu bestimmenden Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft können, müssen jedoch keine Mitglieder des Rates sein. Sie müssen ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Leverkusen haben.

Gem. § 63 Abs. 4 Satz 1 LMG NRW i. V. m. § 3.4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen müssen Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen.

Als Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 020-01-	Vorlage Nr. 2020/0063	
Datum:		lfd. Nr. 18
Betrifft		er Stadt Leverkusen in der Mitgliederversamm- egion Köln/Bonn e.V.
Beschlussentwurf		stellt in die Mitgliederversammlung des n/Bonn e.V.:
		Mitglieder mit Stimmrecht
	1. <u>OB</u> F	Richrath, Uwe
	Region Köl	ürgermeister ist nach § 7 Abs. 2 der Satzung des n/Bonn e.V. geborenes Mitglied in der Mitgliederng. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.
		Mitglieder mit Stimmrecht
	2.	
	3	
	4	
	5	
	6	
	8.	

Begründung

Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung des Vereins Region Köln/Bonn e.V. werden die Kreise und kreisfreien Städte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt durch ihre Landrätin/ihren Landrat bzw. ihre Oberbürgermeisterin/ihren Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister ist demnach geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung, einer Bestellung bedarf es insoweit nicht. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezüglich der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte je sieben weitere Stimmrechte, welche durch bis zu sieben Vertreter wahrgenommen werden können. Diese Vertreter werden von den jeweiligen Vertretungskörperschaften (Rat oder Kreistag) gewählt.

Die stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits vier der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung können die kommunalen Gebietskörperschaften jeweils bis zu drei weitere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die ein Rederecht jedoch kein Stimmrecht haben. Die Verwaltung schlägt vor, hiervon auch zukünftig keinen Gebrauch zu machen.

Aktenzeichen: 020-01	80-05 ANLAGE zur SAM Vorlage Nr. 2020/0 Ifd. Nr. 19	
Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in de RELOGA Holding GmbH & Co. KG u waltungs- und Beteiligungs GmbH	•
Beschlussentwurf	Der Rat bestellt	
	 a) in die Gesellschafterversammlung RELOGA Holding GmbH & Co. KG s schafterversammlung der RELOGA ligungs GmbH: 	sowie in die Gesell-
	Mitglied	
	1. Rf./Rh.	
	2. Rf./Rh.	
	3. Rf./Rh.	
	4. Rf./Rh.	
	5. <u>Rf./Rh.</u>	
	Mitglied Ifd. Nr. 6 ist der Oberbürger ihm benannte Bedienstete der Stadt	
	6. Beig. Deppe, Andrea	
	b) in den Aufsichtsrat der RELOGA I KG:	Holding GmbH & Co.
	Mitglied	
	1	
	2	
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8. Beig, Lünenbach, Alexander	

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 12.4 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG:

Arbeitnehmervertreter

1.	Kemmerich, Ingo
2.	Biskupek, Elke
3.	Soergel, Mathias
4.	Richter, Daniel
5.	Rahn, Martina
6.	Marmann, Jens
7.	Schuh-Hrenek, Meike
8.	Hagemann, Andrea

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden. Vier Vertreter werden gem. § 7.1 i. V. m. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages aus der Mitte des Rates vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW in die Gesellschafterversammlung gewählt.

Das 5. und 6. Mitglied sind nach § 7.1 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Diese Regelung widerspricht nach Auffassung der Bezirksregierung Köln der Vorgabe des § 113 Abs. 2 GO NRW, nach der ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung vertritt und im Falle der Entsendung von mehr als einem Mitglied der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazu gehören muss, nicht jedoch der Oberbürgermeister und ein weiterer Bediensteter bzw. Dezernent der Stadt Leverkusen.

Die Gesellschaftsverträge der RELOGA Holding GmbH & Co. KG sowie der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind an die geltende Rechtslage anzupassen. Vor der Beschlussfassung über diese Vorlage konnte die Änderung der Gesellschaftsverträge nicht mehr umgesetzt werden. Damit die Organe nach den Vorgaben der GO NRW besetzt sind, erfolgt die Neubesetzung der Gesellschafterversammlungen beider

Gesellschaften im Vorgriff auf die erfolgte Änderung. Die Bezirksregierung ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Als Mitglied Ifd. Nr. 6 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Nach § 7.6 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und die der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern, wovon gem. § 12.1 Buchstabe b) i. V. m. § 12.3 des Gesellschaftsvertrages acht Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt werden. Als Mitglied Ifd. Nr. 8 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 12.1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG gehören dem Aufsichtsrat u. a. 8 Arbeitnehmer der Betriebe der Gesellschaft und/oder der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach o. g. Vorschrift werden vom Rat der Stadt Leverkusen sowie von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) übereinstimmend aus einer von der Betriebsversammlung der Gesellschaft und der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften, die einen arbeitsrechtlichen Gemeinschaftsbetrieb bilden, zu erstellenden Vorschlagsliste nach den Vorschriften des § 108 a GO NRW bestellt. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und der Verbandsversammlung des BAV.

Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Wahlordnung zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG geregelt.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 09.09.2020 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage 40 beigefügt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim BAV – die acht Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 20

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterver-

sammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der

Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH:

Mitglied		stellvertretendes Mitglied	
1.			
2.	OB Richrath, Uwe	Hibst, Bernd	

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Der Gesellschaftsvertrag der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH enthält keine Regelung über die Anzahl der Vertreter in der Gesellschafterversammlung.

Analog der bisherigen Handhabung schlägt die Verwaltung vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 21

Beschlussfassung nach Beschluss zu lfd. Nr. 23

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversamm-

lung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Beschlussentwurf Der Rat der Stadt Leverkusen bestellt nachfolgendes Mit-

glied, dessen Stellvertreter und Ersatzvertreter in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giro-

verbandes:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Ersatzvertreter

Begründung

Gemäß § 5 Abs. 2 a) und b) der Verbandssatzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) gehören der Verbandsversammlung als Mitglieder u. a. der Vorsitzende oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse sowie der Hauptverwaltungsbeamte des kommunalen Trägers an.

Wird der Oberbürgermeister gem. Ifd. Nr. 23 der Vorlage zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse gewählt, muss nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) der Verbandssatzung ein Mitglied des Verwaltungsrates durch den Rat in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt werden. Das zu entsendende Mitglied muss dem Verwaltungsrat der Sparkasse als ordentliches (nicht stellvertretendes) Mitglied angehören.

Des Weiteren entsendet nach § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung der Rat für das nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) entsandte Mitglied aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter.

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 22

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Hauptversammlung

der RWE AG

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Hauptversammlung der RWE AG:

Mitglied stellvertretendes Mitglied

Hibst, Bernd Liebsch, Patrick

Begründung

Die Satzung der RWE AG trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Hauptversammlung. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Hauptversammlung zu bestellen.

Datum:	80-05		ur SAMMELVORLAGE . 2020/0063	
Betrifft	Wahl des Verv	Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen		
Beschlussentwurf	Der Rat bestel den Verwaltun	•	s Sparkassengesetzes NRW in kasse	
	a) als vorsitzei	ndes Mitglied:		
	OB Richrath, L	<u>Jwe</u>		
	b) als sachkun	dige Mitgliede	r und deren Stellvertreter:	
		Mitglied	stellvertretendes Mitglied	
	1			
	2			
	3			
	6			
	7			
			ersonalversammlung der Spar-	
		Mitglied	stellvertretendes Mitglied	
	10. Zielke, l	Nicole	Hesse, Marco	
	11. Pöschk	e, Uwe	Schüller-Hildebrand, Angela	
	12. Otto, Si	lke	Lim, Hyeong-Sok	
	13. Becker,	Ralf	Schäfer, Torsten	
	14. Junkes,	Torsten	Brosch, Peter	

d) als Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes folgende Mitglieder des Verwaltungsrates:
als 1. Stellvertreter
als 2. Stellvertreter

Begründung

Gem. § 8 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) wählt die Vertretung des Trägers das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 des SpkG aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Über die Wahl <u>aller</u> Mitglieder des Verwaltungsrates wird gem. § 12 Abs. 4 SpkG in <u>einem</u> Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitglieds dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die Wahl erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates.

Zu a)

Gem. § 11 Abs. 1 SpkG kann zum vorsitzenden Mitglied ein Ratsmitglied oder der Oberbürgermeister gewählt werden. Die Verwaltung schlägt Herrn Oberbürgermeister Richrath vor.

Zu b)

Gem. § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SpkG sind wählbar sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Trägers angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger der Sparkasse vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Die Sachkunde muss nicht zwingend zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die Tätigkeit im Verwaltungsrat aufgenommen wird; sie kann auch zeitnah (binnen sechs Monaten) nach Aufnahme der Tätigkeit durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen erworben werden. Bereits in der Vergangenheit waren die persönliche und fachliche Eignung sowie die Sachkunde der Kandidatinnen und Kandidaten wesentliche Voraussetzungen zur Wahl. Die hierzu bereits in der Vergangenheit bestehenden Anforderungen sind infolge der Finanzmarktkrise im Sparkassenrecht wie auch im Aufsichtsrecht noch

weiter fokussiert worden. Zuletzt hat diese Entwicklung auch durch entsprechende Initiativen der Bankenaufsicht auf europäischer Ebene weitere Impulse erhalten. Die Sparkasse ist darauf angewiesen, dass die Besetzung des Verwaltungsrates verantwortungsvoll erfolgt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist dabei als Mindeststandard zu verstehen.

Die zusammenfassende Darstellung der entsprechenden Anforderungen durch die Sparkasse Leverkusen ist dieser Vorlage als Anlage 41 beigefügt.

Zur Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat siehe nachfolgenden Auszug aus dem Sparkassengesetz:

§ 13 SpkG Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

- (1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlichrechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
- (4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Gemäß § 12 Abs. 3 SpkG sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) zu beachten. Die Verpflichtung zur Beachtung dieser Bestimmungen ergibt sich für den Träger bereits aus §§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 LGG. Ziel soll sein, einer Unterrepräsentanz von Frauen in den Gremien entgegenzuwirken und möglichst eine geschlechtsparitätische Besetzung zu erreichen.

Aufgrund der in § 19 Abs. 6 SpkG normierten Verpflichtung, auf die individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrats hinzuwirken, können nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten.

Zu c)

Ebenfalls gehören dem Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe c) SpkG fünf Dienstkräfte der Sparkasse an. Diese werden aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Ein entsprechendes Schreiben der Personalversammlung vom 07.10.2020 ist dieser Vorlage als Anlage 42 beigefügt.

Zu d)

Der Rat wählt gem. § 11 Abs. 2 SpkG aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes. Als Stellvertreter sind nur Verwaltungsratsmitglieder nach § 12 Absatz 1 SpkG wählbar, weil im Fall der Wahl eines Mitarbeitervertreters zum stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden die Dienstkraft im Vertretungsfall auch die Befugnisse des Dienstvorgesetzten (§ 23 Absatz 2 Satz 1 SpkG) gegenüber den ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitgliedern wahrnehmen müsste.

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 24

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterver-

sammlung der Suchthilfe gGmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der

Suchthilfe gGmbH:

Mitglied		stellvertretendes Mit- glied	
1.			
2.	Beig. Lünenbach, Alexander	Willich, Sabine	

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages der Suchthilfe gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Bestimmungen der GO NRW zu bestellende Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 020-01-80-05 ANLAGE zur SAMMELVORLAGE Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 25

Betrifft

Wahl des Verwaltungsrates der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Beschlussentwurf

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) führt, soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Daher führt

Beig. Andrea Deppe

den Vorsitz im Verwaltungsrat der TBL. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

a) Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der TBL als stellvertretenden Vorsitzenden:

StD Märtens, Markus

b) Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der TBL als Mitglieder und deren Stellvertreter:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13		

Begründung

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) besteht der Verwaltungsrat aus dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und 13 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

Den Vorsitz führt gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der TBL der Oberbürgermeister; soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Daher ist Vorsitzende des Verwaltungsrates der TBL Frau Beigeordnete Andrea Deppe, deren Geschäftsbereich die TBL zugeordnet sind. Einer Bestellung durch den Rat bedarf es nicht.

Zu a)

Die Satzung der TBL trifft keine Aussage dazu, wer als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates in Frage kommt. Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher gehandhabt Herr Stadtdirektor Markus Märtens als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu bestellen.

Zu b)

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung der TBL vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt gem. § 114 a GO NRW § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 26

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterver-

sammlung der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre

GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Ver-

band der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH:

Mitglied

Hibst, Bernd

Begründung

Gem. § 8.5 des Gesellschaftsvertrages der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VkA) kann sich in der Gesellschafterversammlung jeder Gesellschafter nur durch eine Person vertreten lassen. Gem. § 8.7 des Gesellschaftsvertrages kann sich dieser Gesellschaftervertreter aufgrund einer Vollmacht durch einen anderen zugelassenen Gesellschaftervertreter oder einen Geschäftsführer vertreten lassen.

Die Verwaltung schlägt als Gesellschaftervertreter Herrn Bernd Hibst vor.

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 27

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Ver-

kehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)

Beschlussentwurf Der Rat schlägt der Verbandsversammlung des Zweckver-

bandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Entsendung des folgenden Mitgliedes bzw. stellvertretenden Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

vor:

Mitglied stellvertretendes Mitglied

Begründung

Gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS je angefangenen 200.000 Einwohnern einer Trägerkommune ein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der VRS GmbH gewählt. Für die Stadt Leverkusen wird daher ein stimmberechtigtes Mitglied gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung ist durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Gem. § 14 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch den Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

Aktenzeichen: 020-01-80- Datum:	05 ANLAGE zur S. Vorlage Nr. 202 Ifd. Nr. 28	AMMELVORLAGE 20/0063	
Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in lung des Wasserversorgungsverb		
Beschlussentwurf	a) Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper:		
	Mitglied	stellvertretendes Mitglied	
	1		
	2. Hibst, Bernd	Liebsch, Patrick	
	Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürg ihm vorgeschlagene Bedienstete sprechendes gilt für das stellvertre	der Stadt Leverkusen. Ent-	
	b) Der Rat schlägt der Verbandsv versorgungsverbandes zur Wahl i vor:		
	Mitglied	stellvertretendes Mitglied	
	Hibst, Bernd	Liebsch, Patrick	

Begründung

Zu a)

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper stehen jedem Verbandsmitglied für je angefangene 3 % Beteiligungsanteil eine Stimme zu, mindestens jedoch 2 Stimmen. Auf die Stadt Leverkusen (5 % Beteiligung) entfallen 2 Stimmen. Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung entsendet jedes Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung so viele vertretungsberechtigte Personen, als ihm Stimmen zustehen. Somit entsendet die Stadt Leverkusen 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vom Rat für dessen Amtszeit zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Auch Dienstkräfte der Verbandsmitglieder sind wählbar.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 4 der Betriebssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wird für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 16 Mitgliedern sowie 2 Vertretern der Beschäftigten besteht. Auf die Stadt Leverkusen entfällt eine Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder und Stellvertreter gewählt.

Die Verwaltung schlägt vor, als Mitglied und stellvertretendes Mitglied jeweils einen Bediensteten der Verwaltung zur Bestellung in den Betriebsausschuss vorzuschlagen.

Aktenzeichen: 020-01- Datum:	80-05 ANLAGE zur SAMMELVORLAGE Vorlage Nr. 2020/0063 Ifd. Nr. 29
Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH
Beschlussentwurf	Der Rat bestellt
	 a) in die Gesellschafterversammlung der WfL Wirtschaftsför derung Leverkusen GmbH:
	Mitglied
	Molitor, Michael Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. b) in den Aufsichtsrat der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH:
	Mitglied
	1

Mitglied Ifd. Nr. 7 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der WfL besteht der Aufsichtsrat aus 10 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder für die Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW zu wählen sind.

Als Mitglied Ifd. Nr. 7 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 020-01- Datum:	-80-05	ANLAGE zur Vorlage Nr. 2 Ifd. Nr. 30	SAMMELVORLAGE 2020/0063
Betrifft		r Stadt Leverkusen esellschaft Leverku	in den Organen der WGL usen GmbH
Beschlussentwurf	Der Rat bes	tellt	
	•	sellschafterversam Leverkusen GmbH	mlung der WGL Wohnungs- ł:
		Mitglied	stellvertretendes Mitglied
	1.		
		domat, Marc	
	ihm vorgeso sprechende b) in den Au	chlagene Bedienste s gilt für das stellve ufsichtsrat der WGL	ürgermeister oder der von te der Stadt Leverkusen. Ent- rtretende Mitglied. Wohnungsgesellschaft Le-
	verkusen Gı	mbH:	
	Mitg	lied	
	1		<u></u>
	2		<u> </u>
	5		<u> </u>
	6		_
	7		
			_
	9. <u>OB R</u>	ichrath, Uwe	<u></u>

Mitglied Ifd. Nr. 9 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Beratendes Mitglied

Beig. Deppe, Andrea

Mitglied Ifd. Nr.10 ist die vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafter zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 Buchstaben a) und b) des Gesellschaftsvertrages der WGL besteht der Aufsichtsrat aus acht vom Rat der Stadt Leverkusen zu wählenden Bürgern der Stadt und dem Oberbürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Verwaltung. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Außerdem hat der Oberbürgermeister gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der WGL das Recht, eine weitere Person aus der Verwaltung als beratendes Mitglied zu benennen.

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 31

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Wupper-

mann Bildungswerk gGmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

in die Gesellschafterversammlung der Wuppermann Bil-

dungswerk gGmbH:

Mitglied

Beig. Adomat, Marc

Begründung

Gem. § 11 des Gesellschaftsvertrages der Wuppermann Leverkusen GmbH (WBL) entsenden die Gesellschafter jeweils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 32

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen des Wup-

perverbandes

Beschlussentwurf a) Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wup-

perverbandes:

Mitglied

Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.

2. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.

3. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.

4. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.

5. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.

6. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.

7. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.

8. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.

9. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.

10. Herwig, Wolfgang

Beig. Deppe, Andrea

Mitglieder Ifd. Nr. 1 bis 9 sind Ratsmitglied oder Mitglied einer Bezirksvertretung.

Mitglied Ifd. Nr. 10 sollte ein Bediensteter der Stadt Leverkusen sein.

Mitglied lfd. Nr. 11 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) Der Rat der Stadt Leverkusen schlägt der Verbandsversammlung des Wupperverbandes zur Wahl in den Verbandsrat vor: Mitglied

	Hibst, Bernd	<u> </u>
		kusen schlägt der Verbandsver- pandes zur Wahl in den Finanz- bandes vor:
	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
	Herwig, Wolfgang	Krampf, Martin
		kusen schlägt der Verbandsver- pandes zur Wahl in den Investiti es Wupperverbandes vor:
	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
Begründung		
Zu a)		
<u>_u u, </u>		

Gem. § 12 Abs. 2 des Wupperverbandsgesetzes (WupperVG) ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, so viele Delegierte mit je einer Stimme in die Verbandsversammlung zu entsenden, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Diese Beitragseinheit beträgt nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Wupperverbandes ein Hundertstel der Summe aller zu berücksichtigenden Jahresbeiträge der Mitglieder.

Somit entsendet die Stadt Leverkusen 11 Vertreter in die Verbandsversammlung. Delegierter darf gem. § 13 Abs. 1 WupperVG nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen eines Mitgliedes (Rat oder Bezirksvertretung) angehört. Gem. § 13 Abs. 5 WupperVG dürfen von einer Gebietskörperschaft nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder des Rates entsandt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 11 kommt

nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht. Die Verwaltung schlägt vor, auch als Mitglied Ifd. Nummer 10 einen Bediensteten der Stadt Leverkusen zu bestellen.

Zu b)

Der Verbandsrat des Wupperverbandes wird gemäß § 16 Abs. 1 Wupperverbandsgesetz (WupperVG) von der Verbandsversammlung gewählt und besteht aus 15 Mitgliedern.

Im Dezember 2018 wurden Herr Dirk Terlinden als Mitglied und Herr Bürgermeister Bernhard Marewski als stellvertretendes Mitglied von der Verbandsversammlung des Wupperverbandes in den Verbandsrat gewählt. Herr Terlinden scheidet zum 31.10.2020 aus dem Dienst der Stadt Leverkusen aus. Daher ist der Verbandsversammlung gem. § 16 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 6 WupperVG für den Rest der Amtszeit (2023) ein neues Mitglied zur Wahl vorzuschlagen. Herr Bürgermeister Bernhard Marewski nimmt sein Amt als stellvertretendes Mitglied noch bis zum Ende der Amtszeit wahr.

Gem. § 16 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 WupperVG kann Mitglied des Verbandsrates nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört. Mitglied im Verbandsrat kann gem. § 16 Abs. 3 Wupper VG nicht sein, wer Delegierte oder Delegierter in der Verbandsversammlung ist.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher gehandhabt, einen Bediensteten der Stadt Leverkusen zur Wahl als Mitglied in den Verbandsrat vorzuschlagen.

Zu c) und d)

Gem. § 9 der Satzung des Wupperverbandes kann die Verbandsversammlung des Wupperverbandes Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In den Ausschüssen soll jede Mitgliedergruppe vertreten sein. Nähere Einzelheiten zur Bildung der Ausschüsse und zum Verfahren regelt § 13 Abs. 1 der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse, wonach die Verbandsversammlung einen Finanzausschuss sowie einen Investitions- und Bauausschuss bildet. Jeder Ausschuss hat 13 Mitglieder, wovon die kreisfreien Städte insgesamt 4 Mitglieder stellen. Für jedes Ausschussmitglied kann ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden, das der gleichen Mitgliedergruppe angehören muss wie das Ausschussmitglied, das es vertritt.

Als Ausschussmitglied und stellvertretendes Ausschussmitglied kann gewählt werden, wer Delegierter der Verbandsversammlung sein kann, d. h. wer gem. § 13 Abs. 1 des Wupperverbandsgesetzes selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes (Rat oder Bezirksvertretung) angehört.

Die Stadt Leverkusen besitzt für die Ausschussbesetzung im Wupperverband kein direktes Wahl- bzw. Entsenderecht, sondern lediglich ein Vorschlagsrecht; die Wahl erfolgt

durch die Verbandsversammlung. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, zumindest für die Wahl in einen der beiden genannten Ausschüsse – den Finanzausschuss –Mitarbeiter der TBL vorzuschlagen, um den Kontakt zwischen Wupperverband und TBL auch weiterhin zu fördern.

Für den Investitions- und Bauausschuss des Wupperverbandes sollten Mitglieder der Verbandsversammlung zur Wahl als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Datum:	-80-05 ANLAGE zur SAMMELVORLAGE Vorlage Nr. 2020/0063 Ifd. Nr. 33
Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der wupsi GmbH
Beschlussentwurf	Der Rat bestellt
	a) in die Gesellschafterversammlung der wupsi GmbH:
	Mitglied
	
	b) in den Aufsichtsrat der wupsi GmbH:
	Mitglied
	1 2 3. Beig. Deppe, Andrea
	Mitglied Ifd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.
	c) in den Aufsichtsrat der wupsi GmbH folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der wupsi GmbH:
	Arbeitnehmervertreter
	1. Breutling, Harald
	2. Hölkeskamp, Ulrich
	3. Maslovaric, Zoran

Begründung

Zu a)

Gem. § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der wupsi GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus 6 Mitgliedern. 3 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Stadt Leverkusen und werden vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften des Kommunalrechts NRW bestellt.

Als Mitglied Ifd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 7 Absätze 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern, von denen 3 vom Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden.

Als Mitglied Ifd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu c)

Gem. § 7 Absätze 1 und 4 des Gesellschaftsvertrages werden 3 Arbeitnehmer nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kommunalrechts NRW zur Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten bestellt und müssen im Unternehmen beschäftigt sein.

Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Am 16.06.2020 hat im Betrieb wupsi GmbH die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat stattgefunden. Die Vorschlagsliste ist dieser Vorlage als Anlage 43 beigefügt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim Rheinisch-Bergischen Kreis – die drei Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum: Ifd. Nr. 34

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Verbandsversamm-

lungen der Zweckverbände VRS und NVR

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Zweck-

verbandes VRS:

Mitglied		stellvertretendes Mitglied		
1.	Rf./Rh.	Rf./Rh.		
2.	Beig. Deppe, Andrea	Melchert, Christian		

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes VRS entsendet jedes Verbandsmitglied je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stadt Leverkusen entsendet somit 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese sind vom Rat aus seiner Mitte oder aus dem Kreise der Dienstkräfte der Stadt Leverkusen zu wählen. Außerdem ist gem. § 6 Abs. 1 der Satzung für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Als Mitglied Ifd. Nr. 2 bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Hinweis zum Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland:

Gem. § 5 der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) werden die Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsandt. Je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes ist – je angefangene 100.000 Einwohner – ein Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung des ZV NVR müssen ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes sein.

Die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsendet auch die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des ZV NVR. Zum Stellvertreter in der Verbandsversammlung kann nur bestellt werden, wer ordentliches oder stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vom Rat bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS gleichzeitig auch Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVR sind.

Anlage/n:

Anlage 35 - AVEA Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 36 - EVL Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 37 - ivl Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 39 - KLS Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 41 - RELOGA Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 42 - Sparkasse Vorschlagsliste Mitarbeitervertreter

Anlage 43 - wupsi Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 38 - Klinikum Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 40 - Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

Aushang am .	um	Uhr	
Aushangort: .			
Ende des Aus	shangs am 17.09	0.2020 um 17:00 U	Jhr

Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Aufsichtsratswahl der AVEA GmbH & Co. KG am 25. und 26.08.2020

1. Die Aufsichtsratswahl bei der AVEA GmbH & Co. KG hat

am 25.08.2020 in der Zeit von

08:00 – 10:00 Uhr am Standort Bockenberg

11:00 – 15:00 Uhr am Standort Leppe

und am 26.08.2020 in der Zeit von

05:30 – 17:00 Uhr am Standort Leverkusen stattgefunden.

2. Bei der Wahl wurden insgesamt 241 Wahlumschläge abgegeben. Darin waren 241 Stimmzettel enthalten.

Die Auszählung ergab 240 gültige Stimmzettel.

1 abgegebene Stimme war ungültig.

3. Die Bewerber*innen erhielten die folgenden Stimmen:

lfd. Nr.	Vorname	Familienname	Art der Beschäftigung im Betrieb	Anzahl Stimmen
1.	Baumgart	Mike	Müllwerker/Halle	78
2.	Breuer	Alexander	Instandhaltung	65
3.	Conrad	Beate	Kaufmännische Angestellte	94
4.	Drechsler	Ralf	Müllwerker	21
5.	Gibitz	Yvonne	Kaufmännische Angestellte	35
6.	Herbel	Tobias	Elektriker	62
7.	Hermes	Jürgen	Instandhaltung	53
8.	Hölzemann	Ingo	Schlosser	17
9.	Jakubaschk	Detlef	Technischer Angestellter	71
10.	Melzer	Marek	Anlagenleiter	26
11.	Plitong	Olaf	Vorarbeiter Vorschaltanlage	36
12.	Pohl	Martina	WZ	12
13.	Rifi	Rachid	Müllwerker	38

14.	Ruß	Christian	Elektriker	59
15.	Ruß	Oliver	Kaufmännischer Angestellter	140
16.	Sand	Benjamin	Stellvertretender Schichtleiter	44
17.	Senpinar	Ibrahim	Elektriker	47
18.	Sülz	Stephanie	Betriebswirtin IHK	46
19.	Willsch	Laura	Kaufmännische Angestellte	77

Somit wurden folgende Bewerber*innen in den Aufsichtsrat gewählt:

- 1. Oliver Ruß
- 2. Beate Conrad
- 3. Mike Baumgart
- 4. Laura Willsch
- 5. Detlef Jakubaschk
- 6. Alexander Breuer
- 7. Tobias Herbel
- 8. Christian Ruß

)	1076	\cap
Ort : Leverkusen, Datum:	27.00	· 0	1021	
OIL. LOVOINGOON, DULGIN.				

Der Wahlvorstand

Vorsitzender des Wahlvorstands stellv. Vorsitzender des Wahlvorstands

Mitglied des Wahlvorstands

Bekanntmachung

des Wahlergebnisses

Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co.KG - Wahlergebnis -

Bei der am **07.08.2020** erfolgten Auszählung der Briefwahl nach dem § **5 WODrittelbG** für die Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat der EVL GmbH & Co.KG sind auf die einzelnen Bewerber folgende Stimmenzahlen entfallen:

Es erhielten:

Lfd.Nr.	Name, Vorname	Art der Beschäftigung im Betrieb	Zahl der erhaltenden Stimmen
1.	Schorn, Petra	Kfm. Angestellte	43
2.	Sasse, Wolfgang	Techn. Angestellter	38
3.	Ostheller, Dirk	Techn. Angestellter	107
4.	Kurth, Jens-Uwe	Techn. Angestellter	31
5.	Mittag, Svenja	Kfm. Angestellte	58
6.	Groh, Sebastian	Techn. Angestellter	36
7.	Spelthaen, Manuela	Kfm. Angestellte	79
8.	Dick, Frank	Techn. Angestellter	115
9.	Schnieders, Ralf	Kfm. Angestellter	15
10.	Fischer, Ingo	Kfm. Angestellter	71
11.	Müller, Stefan	Techn. Angestellter	88
12.	Harnacke, Stefan	Kfm. Angestellter	114
13.	Sartorius, Ilonka	Kfm. Angestellte	69

Zu Wählen waren 5 Mitarbeiter als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

Demnach sind durch die Belegschaft der EVL gewählt worden:

Lfd.	Name, Vorname	Art der Beschäftigung im
Nr.	Traine, vername	Betrieb
1.	Dick, Frank	Techn. Angestellter
2.	Harnacke, Stefan	Kfm. Angestellter
3.	Ostheller, Dirk	Techn. Angestellter
4.	Müller, Stefan	Techn. Angestellter
5.	Spelthaen, Manuela	Kfm. Angestellte

Die gewählten Kandidaten haben die Wahl nach Befragung durch den Wahlvorstand angenommen.

Leverkusen, Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co.KG, den 10.08.2020

Der Wahlvorstand:

Beate Klinkmüller

Klaus Koch (Vors.)

Lorena Mirto

Von: Junge, Karsten

Gesendet: Dienstag, 8. September 2020 13:47

An: ivl-Gesamt

Betreff: Ergebnis der Wahl der Vorschlagsliste der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der ivl

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die heutige Auszählung der Stimmen zur Wahl der Vorschlagsliste der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der ivl hat folgende Rangfolge ergeben:

- 1. Uwe Stroh 37 Stimmen
- 2. Stefan Schwarz 34 Stimmen
- 3. Holger Lünser 31 Stimmen
- 4. Mirko Verstraeten 24 Stimmen

Die Wahlbeteiligung lag bei erfreulichen 92 Prozent, es gab keine ungültigen Stimmzettel – vielen Dank dafür.

Mit freundlichen Grüßen

Der Wahlvorstand

Karsten Junge (Vorsitzender) Claudia Herzog Maike David

Wahlvorstand für die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für den Aufsichtsrat am 08.10.2020 Klinikum Leverkusen Service GmbH



Wahlniederschrift

Bewerber		
Danlowski	Dirk	
Klöckner	Linda	
Metz-Künzer	Annette	
Schäfer	Nicole	
Serwas	Martin	
Ulmer	Oliver	
Wally	Sascha	

Stimmen	%	Platzierung
61	19,43%	2
55	17,52%	3
34	10,83%	6
38	12,10%	4
25	7,96%	
65	20,70%	1
36	11,46%	5
314		

Wahlberechtigte 433 Gesamtstimmzettel 114

davon Briefwahl 18 15,79%

Gesamtstimmzettel gültig 111
Gesamtstimmzettel ungültig 3
Gesamtstimmen 314

Wahlbeteiligung 26,33%

Der Wahlvorstand, 08.10.2020

Christian Putzki Linda Klöckner Monika Conradi

Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 21 Abs. 1, § 31 Abs. 4 WODrittelbG)

Wahlvorstand Marmann/ Soergel/ Richter

Leverkusen, den 09.09.2020

Bekanntmachung vom: 09.09.2020

bis: 25.09.2020

WAHL ZUM AUFSICHTSRAT

der

RELOGA Holding GmbH & Co.KG

BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES (§ 21 Abs. 1, § 31 Abs. 4 WODrittelbG)

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen bei der Wahl am 09.09.2020 auf die einzelnen Bewerber folgende Stimmen:

Biskupek Elke	39 Stimmen
Hagemann Andrea	24 Stimmen
Kemmerich Ingo	40 Stimmen
Krehut Thorsten	24 Stimmen
Löhr Fabian	22 Stimmen
Marmann Jens	29 Stimmen
Rahn Marita	30 Stimmen
Richter Daniel	37 Stimmen
Schuh- Hrenek Meike	27 Stimmen
Soergel Mathias	38 Stimmen

8. Als Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat sind gewählt:

Kemmerich, Ingo

Biskupek, Elke

Soergel, Mathias

Richter, Daniel

Rahn, Marita

Marmann, Jens

Schuh- Hrenek, Meike

Hagemann, Andrea

Daniel Richter

Jens Marmann

(Vorsitzender)

Mathias Soergel



Sparkasse Leverkusen · Postfach 10 12 20 · 51312 Leverkusen

Stadt Leverkusen Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath - Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (FB 01) -Friedrich-Ebert-Platz 1 51373 Leverkusen Wahlvorstand VR-Wahl 2020 Friedrich-Ebert-Str. 39 51373 Leverkusen

Ihr Ansprechpartner: Vorsitzende des Wahlvorstandes Rebecca Angermund Telefon 0214 355-3735 Telefax 0214 355-1908 rebecca.angermund@sparkasse-lev.de

7. Oktober 2020

Vorschlag der Personalversammlung für die Wahl der Mitarbeitervertreter im Verwaltungsrat der Sparkasse Leverkusen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

die Wahl zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen hat heute stattgefunden. Der zugrundeliegende Wahlvorschlag enthielt 14 Bewerber*innen.

Sie erhalten das Wahlergebnis gemäß § 11 Spk-WO:

1.	Zielke, Nicole	238 Stimmen
2.	Pöschke, Uwe	199 Stimmen
3.	Otto, Silke	124 Stimmen
4.	Becker, Ralf	123 Stimmen
5.	Junkes, Torsten	116 Stimmen
6.	Hesse, Marco	112 Stimmen
7.	Schüller-Hildebrand, Angela	104 Stimmen
8.	Lim, Hyeong-Sok	89 Stimmen
9.	Schäfer, Torsten	89 Stimmen
10.	Brosch, Peter	82 Stimmen
11.	Zimon, Marta	78 Stimmen
12.	Fuchs, Mark	74 Stimmen
13.	Kurzidim, Sabine	72 Stimmen
14.	Köster, Dirk	57 Stimmen

Mit freundlichen Grüßen

Rebecca Angermund

Vorsitzende des Wahlvorstandes



Stadt Leverkusen - Der Oberbürgermeister -

2 9. JUNI 2020

Eingegangen

An die Stadtverwaltung
Herr Oberbürgermeister Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

.... (/

329/00

Mitteilung der Vorschlagsliste § 108a GO NRW (1 Wahlvorschlag gemäß AvArWahlVO § 5)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am **16.06.2020** hat im Betrieb *wups*i **GmbH**, **Borsigstrasse 18, 51381 Leverkusen** die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat stattgefunden.

Im Rahmen dieser Wahl sind **147** gültige Stimmen (Stimmzettel) abgegeben worden. Als ungültig wurden **5** Stimmen (Stimmzettel) gewertet.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Stimmen
1	Breutling	Harald	115
2	Bürger	Dirk	45
3	Fries	Viktor	84
4	Grendzinski	Marek	61
5	Hölkeskamp	Ulrich	110
6	Maslovaric	Zoran	94
7	Wulf	Thomas	41

Leverkusen, den 24.06.2020

Der Betriebswahlvorstand:

(Ulrich Hölkeskamp)

Vorsitzender

(Harald Breutling

(Alesia Nonnenbroich)
Schriftführerin

Wahlvorstand für die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für den Aufsichtsrat am 08.10.2020 Klinikum Leverkusen gGmbH



Wahlniederschrift

Bewerber		Vertreter		
Hogenschurz	Anja	Dr. Knapp	Andreas	
Koudsi	Yasmin	Wolff	Torsten	
Krekeler	Sabine	Kaldowski	Bodo	
Dr. Mitrenga-Theusinger	Anja	Ulbricht	Michael	
Scholz	Christian	Bahar	Oktay	
Stach	Petra	Kneip	Frederik	
Stückle	Wolfgang	Friedrich	Julia	
Thal	Uwe	Schmitz-Stevens	Thomas	
Dr. Weidmann	Bernd	Bott	Robert	

Stimmen	%	Platzierung	
112	8,92%	7	
62	4,94%	9	
174	13,85%	3	
152	12,10%	5	
185	14,73%	1	
85	6,77%	8	
182	14,49%	2	
154	12,26%	4	
150	11,94%	6	
1256			

Wahlberechtigte 1920 Gesamtstimmzettel 356

davon Briefwahl 121 33,99%

Gesamtstimmzettel gültig 351 Gesamtstimmzettel ungültig 5 Gesamtstimmen 1256

Wahlbeteiligung 18,54%

Der Wahlvorstand, 08.10.2020

Christian Putzki Christian Scholz Sabine Krekeler



Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

1. Sachkunde

a) Definition des Sachkundebegriffs

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates sachkundig sein. Das Gesetz definiert den Begriff der Sachkunde in § 12 Abs. 1 Satz 3 SpkG wie folgt:

"Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse."

Den Verwaltungsratsmitgliedern wird eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen. Daher müssen sie über eine Sachkunde verfügen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Sachkunde bedeutet nach der zum Sparkassenrecht vertretenen Auffassung die Fähigkeit, die Aufgaben eines sorgfältigen Überwachers und Beraters des Vorstandes zu erfüllen (vgl. hierzu auch Heinevetter/ Engau/Menking, Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Erl. 3.5 zu § 12 SpkG).

Inhalt und Umfang der geforderten Sachkunde richten sich nach der Aufgabenstellung des Verwaltungsratsmitgliedes. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Daraus folgt, dass auch Größe und Struktur einer Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins Gewicht fallen. Je größer die Sparkasse und je umfangreicher und komplexer die von der Sparkasse betriebenen Geschäfte, desto höher sind die an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen.

Grundsätzlich sind zu fordern:

- das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnisse von wirtschaftlichen Vorgängen;
- Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge;
- Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken;
- Grundkenntnisse des Sparkassen- und Kreditwesenrechts;
- allgemeine Vorstellungen von dem Organisationsaufbau und -ablauf der Sparkasse;
 - allgemeine Vorstellungen der Personalstruktur der Sparkasse;
- Grundkenntnisse der Rechnungslegung und Bilanzkunde;
- Fähigkeit, das nach § 20 Abs. 6 SpkG vorzulegende Budget kritisch nachzuvollziehen und zu begleiten.

Eine dem § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG entsprechende Regelung findet sich auch in § 25d Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG). Über die sparkassenrechtlichen Regelungen hinaus regelt § 25d Abs. 1 KWG:

"Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen."



Seite 2 von 5

Sachkunde erfordert bei den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern in Anlehnung an die höchstrichterliche Zivilrechtsprechung finanztechnisches Fachwissen (nur) in einem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an der Kollektiventscheidung befähigt. Nicht sämtliche Mitglieder müssen über alle notwendigen Spezialkenntnisse verfügen, vielmehr kommt es im Verwaltungsrat auf eine Zusammenschau der Kenntnisse aller Mitglieder des Organs an.

Zusätzlich zu der Prüfung der Sachkunde durch den Träger nach § 12 Abs. 1 S. 2 SpkG ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG die Verpflichtung der Institute, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Bestellung eines (auch nur stellvertretenden) Mitglieds des Verwaltungsrats anzuzeigen.

b) Sachkunde durch Vorbildung

Verwaltungsratsmitglieder können sich den zunächst erforderlichen Grad an Sachkunde bereits durch vorausgegangene Tätigkeiten angeeignet haben.

Danach kann etwa die Sachkunde vermutet werden, wenn das zu bestellende Verwaltungsratsmitglied zuvor bereits Geschäftsleiter/in oder Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsorgans eines anderen Kreditinstituts war. Auch ist die Sachkunde für "geborene" Mitglieder des Verwaltungsrates eventuell bereits dann zu vermuten, wenn sie "Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche oder rechtliche Fragestellungen ausgerichtet sind". Dazu müssen diese Tätigkeiten jedenfalls "über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang" ausgeübt worden und "nicht völlig nachgeordneter Natur" gewesen sein.

Denkbar sind insbesondere folgende Vortätigkeiten:

- Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung eines vergleichbaren Unternehmens;
- Mitgliedschaft im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines vergleichbaren Unternehmens;
- auf wirtschaftliche oder rechtliche Fragestellungen ausgerichtete T\u00e4tigkeit in anderen Branchen, in der \u00f6ffentlichen Verwaltung oder aufgrund eines politischen Mandats, wenn \u00fcber einen l\u00e4ngeren Zeitraum ausge\u00fcbt;
- Tätigkeit als Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. Handelsgesetzbuch (HGB);
- Tätigkeit als buchungspflichtiger Land- und Forstwirt;
- Tätigkeit als Unternehmer im Sinne des § 141 Abgabenordnung (AO);
- Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter (Beschäftigte, freigestellte Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, Gewerkschaftsmitglieder) im mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, wenn unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden;
- Tätigkeit als Hauptverwaltungsbeamter einer Gebietskörperschaft, wenn vor oder seit Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtete Tätigkeiten ausgeübt.

c) Erlangung der Sachkunde durch Fortbildung

Die Sachkunde muss nicht zwingend zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die Tätigkeit im Verwaltungsrat aufgenommen wird. Sie kann auch zeitnah (binnen sechs Monaten) nach Aufnahme der Tätigkeit durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.



Seite 3 von 5

Die Fortbildung muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Fortbildungsmaßnahmen können bereits vor der Anzeige der Bestellung zum Verwaltungsoder Aufsichtsorganmitglied besucht worden sein, aber auch erst im Anschluss hieran erfolgen.

d) Erhalt der Sachkunde durch Weiterbildung

Der Sachkundenachweis muss darüber hinaus nicht nur einmalig vorliegen bzw. vorgelegen haben. Vielmehr muss die Sachkunde kontinuierlich aktualisiert und erhalten werden.

Die Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Dies ist ggf. durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen.

e) Kostentragung und Angebote zur Qualifikation

In § 25d Abs. 4 KWG ist zudem explizit geregelt, dass die Institute angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen müssen, um den Mitgliedern des Aufsichtsorgans die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde erforderlich ist. Damit wird klargestellt, dass die Verwaltungsräte Maßnahmen ergreifen müssen, um ihre fachliche Eignung zu erhalten. Die Kosten für erforderliche Einführungs- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere an der Sparkassenakademie NRW werden in angemessenem Umfang regelmäßig von den Sparkassen übernommen. Zum Zwecke der Fortbildung und damit Sicherstellung der Sachkunde wird die Sparkassen-akademie NRW – wie stets im Anschluss an die Neuwahl der Verwaltungsräte – Informationsveranstaltungen, und zwar zunächst primär für erstmals in den Verwaltungsrat gewählte Mitglieder, sodann regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen und dabei insbesondere auch spezielle Seminare für Mitglieder des Risikoausschusses und des Bilanzprüfungsausschusses anbieten.

f) Merkblätter der BaFin

Die BaFin hat am 4. Januar 2016 mit dem "Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungsund Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB" Erläuterungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen, die sich aus § 25d Abs. 1 KWG ergeben, veröffentlicht (zuletzt geändert am 24. Juli 2019). Das Merkblatt ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb verwal tungs-aufsichtsorgane KWG KAGB.html

Hinweis: Die BaFin überarbeitet derzeit diese Merkblätter. Das Konsultationsverfahren zu den Entwürfen der neuen Merkblätter wurde mit Ablauf des 17. Juli 2020 abschlossen.



Seite 4 von 5

Nach Auswertung der dazu eingegangenen Stellungnahmen wird die BaFin die überarbeiteten Merkblätter veröffentlichen und damit in Kraft setzen. Der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung ist noch nicht bekannt. Sobald uns hierzu nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

2. Hinweis zum Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG)

Gemäß § 12 Abs. 3 SpkG NRW sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des LGG zu beachten. Die Verpflichtung zur Beachtung dieser Bestimmungen ergibt sich für den Träger bereits aus §§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 LGG. Ziel soll sein, einer Unterrepräsentanz von Frauen in den Gremien entgegenzuwirken und möglichst eine geschlechtsparitätische Besetzung zu erreichen.

3. Unvereinbarkeitsgründe/Zuverlässigkeit und Interessenkollision

Besondere Gründe können die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat im Interesse der Sparkasse verbieten. Solche Gründe ergeben sich insbesondere aus § 13 SpkG und § 25d Abs. 1 KWG.

a) Unvereinbarkeit nach § 13 SpkG

§ 13 SpkG führt Personengruppen auf, für die solche Ausschließungsgründe gelten. Danach dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören:

- Dienstkräfte der Sparkassen (Ausnahme: Mitarbeitervertreter gemäß § 10 Abs. 1c oder Abs. 2c SpkG)
- Personen im Zusammenhang mit Konkurrenzunternehmen (§ 13 Abs. 1b SpkG)
- Beschäftigte der Steuerbehörden und Postunternehmen (§ 13 Abs. 1c SpkG)
- Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien (§ 13 Abs. 1d SpkG).

Außerdem dürfen Richter nach § 4 Deutsches Richtergesetz dem Verwaltungsrat einer Sparkasse nicht angehören. Bestimmte Personengruppen (z. B. Beamte, Soldaten, Notare) bedürfen zur Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer Genehmigung ihrer vorgesetzten Stelle oder der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde.

b) Zuverlässigkeit/Interessenkonflikte

§ 25d Abs. 1 KWG regelt u. a., dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zuverlässig sein müssen. Die Zuverlässigkeit wird im o.g. Merkblatt der BaFin negativ formuliert. Sie ist jedenfalls nicht gegeben, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Kontrollmandats beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Strafund Ordnungswidrigkeitstatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen oder einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.

Die Zuverlässigkeit kann zudem auch bei Interessenkonflikten zu verneinen sein. Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Unabhängigkeit seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zu beeinträchtigen.



Seite 5 von 5

Ein Interessenkonflikt kann laut aktuellem BaFin Merkblatt z. B. darin bestehen,

- dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans untereinander oder mit einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern der Sparkasse in einem Angehörigkeitsverhältnis stehen,
- dass das Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, eines seiner nahen Angehörigen oder ein von dem Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit der Sparkasse unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ergeben kann,
- dass ein Mitglied oder das Unternehmen, für das es tätig ist oder an dem es beteiligt ist, ausfallgefährdeter Kreditnehmer der Sparkasse ist.

Mögliche Interessenkonflikte sind dem Verwaltungsratsvorsitzenden gegenüber frühzeitig offenzulegen. Der Verwaltungsrat hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte bestehen und wie mit ihnen umgegangen wird. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit haben die Mitglieder des Verwaltungsrates bei der Bestellungsanzeige das Formular "Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen" sowie ein "Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden" und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

4. Zeitlicher Einsatz/gesetzliche Höchstzahl von Mandaten

§ 25d Abs. 1 KWG regelt ausdrücklich, dass das Mitglied des Verwaltungsrates der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen muss. Dies bedeutet nach den Ausführungen im Merkblatt zum einen, dass das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach der allgemeinen Anschauung in der Lage sein muss, für das einzelne Mandat ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass das Mitglied die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds, nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn es dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann.

Bitte beachten Sie, dass bereits jetzt absehbar ist, dass sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Mandatsangaben im Kontext der erforderlichen zeitlichen Verfügbarkeit deutlich verschärfen werden. Potentielle Mandatsträger sollten sich dessen bewusst sein.

Im Zusammenhang mit der zeitlichen Verfügbarkeit ist auch die Regelung des § 25d Abs. 3a KWG (in Bezug auf CRR-Institute von nicht erheblicher Bedeutung) zu sehen, der die Höchstzahl der Kontrollmandate auf fünf Mandate in Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, beschränkt. Nach der gesetzlichen Vorschrift gelten mehrere Mandate als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören. Mandate bei Unternehmen, die überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei der Zählung der zulässigen Höchstzahl von Mandaten nicht berücksichtigt.